

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportförderrichtlinie)**

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Zerbst/Anhalt“ beschlossen.

## **1. Präambel**

Sport und Bewegung und die damit verbundene Vereinskultur sind tragende Elemente unserer Stadt. Sport und Bewegung fördern das Wohlbefinden und die Gesundheit jedes Einzelnen und leisten durch ein aktives Vereinsleben einen bedeutenden Beitrag für unser Zusammenleben. Die Stadt Zerbst/Anhalt erkennt die besondere Förderwürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Wirkung an.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Zerbst/Anhalt gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Land Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), RdErl. des MK vom 01.02.2001 (MBI. LSA 2001 S. 241) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der hier vorliegenden Sportförderrichtlinie Zuwendungen für die Sportförderung.

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Zerbst/Anhalt - im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen, die eine eigene Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte obliegt den Sportvereinen eigenverantwortlich.

### **3.1. Betriebskosten**

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereine anteilig gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Kosten für Sporträume sowie auf unmittelbar zur Sportausübung notwendige Nebenräume (z. B. Umkleide- und Duschräume, Toiletten). Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für gewerblich genutzte Räume, z. B. Büros und Gaststätten.

### **3.1.1. Zuwendungsfähige Betriebskosten**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung (BetrKV) (Wasser, Abwasser, Heizung, Strom, Steuern etc.)

### **3.1.2. Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen**

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen und die dazugehörigen Flächen in WC-, Wasch-/Dusch- und Umkleieräumen sowie das zur Sportstätte gehörende Rand- und Rahmengrün.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Zerbst/Anhalt haben und dem Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V. oder dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. angehören und seit mindestens einem Jahr bestehen (Eintragungsdatum Vereinsregister). Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers ist in Form des Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheids des zuständigen Finanzamtes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## **5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist. Mit der Antragstellung ist, soweit in dieser Richtlinie keine andere Regelung getroffen wird, ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten.

## **6. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass der Zuwendungsempfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bietet und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt.

## **7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### Zuwendungsart

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden als institutionelle Förderung gewährt.

### Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt.

### Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Regelungen nach 8.5. dieser Richtlinie bleiben davon unberührt.

## Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ermittelt sich nach dem Haushaltsansatz im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Einzelmaßnahmen und Summen aller Betriebskosten.

## Einsatz von Drittmitteln

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) sowie sonstige Vergütungen für erbrachte Leistungen (z.B. Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern, Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

## **8. Verfahren**

### **8.1. Antragstellung**

Der Antrag auf Zuwendungen ist bis zum 28.02. des Jahres für das laufende Jahr zu stellen.

Die Antragsformulare sind im Internet unter [www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de) abrufbar.

### **8.2. Förderzeitraum**

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr.

### **8.3. Entscheidung**

Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines Beschlusses des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses bzw. des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Zerbst/Anhalt. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in der Hauptsatzung geregelt.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

### **8.4. Nachweis der Verwendung**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu setzen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen. Über Art und Umfang der Verwendungsnachweisprüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

#### **8.5. Widerruf, Rückforderung, Verzinsung**

Nichtverbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Wird der Zweck ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist dies der Fall, sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

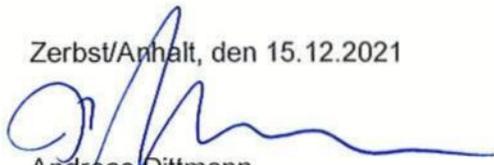
#### **9. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Förderrichtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Zerbst“ in der Fassung vom 13.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Zerbst/Anhalt, den 15.12.2021



Andreas Dittmann  
Bürgermeister